

Zur Vorlage beim Bürgeramt

Befreiung von der Gebühr für das erweiterte Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige

Gemäß § 12 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung kann das Bundesamt für Justiz von der Erhebung der Gebühr für das erweiterte Führungszeugnis absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen (besonderer Verwendungszweck) geboten erscheint. Ein sonstiger Billigkeitsgrund bzw. besonderer Verwendungszweck liegt vor, wenn das erweiterte Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer **unbezahlten, ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen Einrichtung** benötigt wird.

Hiermit wird bescheinigt, dass Herr/Frau..... für die Einrichtung xy im Kinder und Jugendbereich ehrenamtlich tätig ist. Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird ein erweitertes Führungszeugnis benötigt. Die Voraussetzungen des Paragraphen 30a BZRG liegen vor.